

Zu Nr. 153/I, K. N. V.

64

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In der 30. Sitzung des hohen Hauses vom 15. Oktober 1919 haben die Herren Abgeordneten Dr. Schachnerl und Genossen an mich eine Anfrage betreffs des Standes der Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Volkspflegeanstalten gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich folgendes mitzuteilen:

Von den Durchführungsbestimmungen zum Volkspflegeanstaltengesetz vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 109, wurden die vom Staatsamt für soziale Verwaltung zu erlassenden Vollzugsanweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern bereits unter dem 8. Juli in dem am 10. Juli I. J. ausgegebenen 126. Stücke des Staatsgesetzbuches kundgemacht, und zwar:

Zu § 2 des Gesetzes: die Vollzugsanweisung „über die Errichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegeanstalten“ (Volkspflegeanstaltengesetz) — St. G. Bl. Nr. 349 —, zu welcher Ende September I. J. allen Landesregierungen überdies eine Anleitung für die Festsetzung der Satzungen für Volkspflegeanstalten samt einer Musterfassung zufand;

ferner zu § 3 des Gesetzes: die Vollzugsanweisung „betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Aufsichtsausschusses für Volkspflegeanstalten“ beim Staatsamt für soziale Verwaltung — St. G. Bl. Nr. 350 — und

endlich zu § 6, Absatz 5, des Gesetzes: die Vollzugsanweisung „über die Errichtung, Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommisionen für Volkspflegeanstalten“ — St. G. Bl. Nr. 351 —, mit einem an alle Landesregierungen ergangenen Durchführungserlass vom 30. Juli I. J.

Noch zu erlassen sind: Vom Staatsamt für Inneres und Unterricht die Vollzugsanweisung zu § 6, Absatz 3, des Volkspflegeanstaltengesetzes, betreffend die Erhaltung einzelner künstlerisch ausgestatteter Räume in für Volkspflegeanstalten in Anspruch genommenen Gebäuden, sowie die Unterbringung der dafelbst verwahrten Kunst- und wissenschaftlichen

Sammlungen und vom Staatsamt für Justiz die Vollzugsanweisung zu den §§ 8 und 11, über die Feststellung der Entschädigung und die Lasten in den Fällen von Anspruchnahmen nach dem Volkspflegeanstaltengesetz und das Verfahren hierbei.

Bezüglich beider Vollzugsanweisungen liegen Entwürfe vor, die den beteiligten Staatsämtern bereits zur Stellungnahme zugeworfen sind. Die endgültige Feststellung und Kundmachung dieser Vollzugsanweisungen dürfte in nächster Zeit erfolgen.

Wie in der Anfrage selbst zutreffend bemerkt wird, liegt bei der Durchführung des Volkspflegeanstaltengesetzes das Schwergewicht bei den Landesregierungen, beziehungsweise bei den am Sitz der selben zu errichtenden Landeskommisionen, da nach dem Gesetze die Staatsregierung über die Anspruchnahme von Gebäuden, Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben nur auf Antrag einer Landeskommision entscheiden kann.

Die Landesregierungen wurden daher in dem oben bezogenen, die Vorschriften der Vollzugsanweisung über die Landeskommisionen erläuternden und ergänzenden Durchführungserlasses vom 30. Juli I. J. vor allem ersucht, diese Landeskommisionen mit tunlichster Beschleunigung zu errichten und zur Beschlussfassung über die zur raschesten Durchführung des Gesetzes geeigneten Schritte einzuberufen.

Wiewohl ich seither, sowohl in Erlässen, als auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit auch persönlich die besondere Dringlichkeit betont habe, hat nur in Niederösterreich die Landeskommision noch im August I. J. ihre Tätigkeit aufgenommen.

In der ersten Hälfte September I. J. wurden die Landeskommisionen in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg und anfangs Oktober auch in Tirol errichtet, während Berichte über die Bildung der Landeskommisionen in Steiermark und Kärnten noch dermalen ausstehen. Von den schon errichteten Landeskommisionen hat nur jene in Niederösterreich auch bereits über ihre Geschäftsordnung Beschluss gefasst.

Was nun die, wohl den eigentlichen Anlaß zur Einbringung der Interpellation bildende Bestimmung des § 6, Absatz 4 des Volkspflegeanstalten-Gesetzes betrifft, wonach nach dem 31. Dezember 1919 nur Liegenschaften nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können, bei denen im öffentlichen Buche bis 31. Dezember 1. J. die Zulässigkeit ihrer Finanzierung angemerkt ist, so bitte ich versichert zu sein, daß ich diese Bestimmung stets im Auge behalten habe und weiter im Auge behalten werde.

Leider waren die ersten Verzeichnisse der für eine allfällige Finanzierungnahme in Betracht kommenden Luxuswohngebäude, die infolge einer vom Staatsamt für Inneres und Unterricht anfangs Mai laufenden Jahres, also noch vor der parlamentarischen Verabschiedung des Volkspflegeanstalten-Gesetzes, an alle Landesregierungen hinausgegebenen Weisung, und zwar auch nicht aus allen Ländern, sondern nur aus Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg Ende Juni laufenden Jahres im Staatsamt einlangten, keine taugliche Grundlage für die nach der Bestimmung des Gesetzes vom Staatsamt für soziale Verwaltung an die Landtafel- und Grundbuchsgerichte zu stellenden Anmerkungsanträge, da durchwegs die Angabe der bisherlichen Einlagezahlen fehlte und überdies auf die allenfalls für eine Finanzierungnahme in Betracht kommenden Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe nicht Bedacht genommen war.

Diese Verzeichnisse wurden noch anfangs Juli laufenden Jahres an die genannten Landesregierungen zur Schleunigung der Ergänzung zurückgeleitet. Gleichzeitig erhielten alle übrigen Landesregierungen entsprechende neuerliche, ausführliche Weisungen mit dem Ersuchen, ihnen mit aller Beschleunigung nachzukommen.

Trotz wiederholter Betreibungen liegen im Staatsamt für soziale Verwaltung — abgesehen von dem im kurzen Wege ergänzten Verzeichnisse der Stadt Wien, auf Grund welches die fraglichen bucherlichen Anmerkungen bereits durchwegs beantragt und zum größten Teile auch durchgeführt worden sind — bisher nur die ergänzten Verzeichnisse aus Vorarlberg, ferner aus Salzburg, Oberösterreich und Steiermark vor, die vor wenigen Tagen einlangten und sofort in amtliche Behandlung genommen wurden.

Die Verzeichnisse aus Niederösterreich, Tirol und Kärnten sind teils wohl wegen der Säumigkeit einzelner Bezirksbehörden, aus Kärnten vermutlich auch deshalb, weil die Landesgrenzen noch nicht

feststehen, dem Staatsamt noch nicht übermittelt worden.

Aber auch die bereits vorliegenden Verzeichnisse machen leider zum Teile den Eindruck einer gewissen Flüchtigkeit und Wahlosigkeit und sind stellenweise noch immer ungenau. Wenn sie trotzdem sofort zur Unterlage für die notwendigen Grundbuchsangebote gemacht würden, geschah dies, um keine Zeit zu verlieren, mit dem Risiko, daß vollzogene Anmerkungen in manchen Fällen über Beschwerden wieder werden gelöscht werden müssen, beziehungsweise daß in Einzelfällen mit einer Abweisung des Anmerkungsantrages durch die Grundbuchsgerichte aus formellen Gründen zu rechnen und in diesen Fällen die Anmerkung erst nach weiteren Erhebungen und Ergänzungen zu erwirken sein wird. Auch dürfte sich in manchen Fällen von Abweisungen die Notwendigkeit einer Rekurs einbringung durch das Staatsamt ergeben.

Im Hinblicke auf diese Sachlage trete ich eben jetzt an das Staatsamt für Justiz mit dem Ersuchen heran, die Landtafel- und Grundbuchsgerichte anweisen zu lassen, die vom Staatsamt für soziale Verwaltung einlangenden Anmerkungsanträge mit aller Beschleunigung und bei formellen Mängeln mit tuulichstem Entgegenkommen zu behandeln.

Die noch säumigen Länder werden neuerlich um ehesten Vorlage ihrer Verzeichnisse ersucht.

Wenn es nun trotz aller fortgesetzten Bemühungen in naher Zeit offenkundig werden sollte, daß eine Durchführung aller notwendigen bucherlichen Anmerkungen bis Ende des Jahres nicht durchsetzbar und nicht möglich ist, wird leider nichts übrig bleiben, als durch eine Novellierung des Volkspflegeanstalten-Gesetzes die in Frage stehende Fälligkeit des 31. Dezember 1919 angenehmen zu verlängern, um die volle, alle tauglichen Objekte erfassende Durchführung des Volkspflegeanstalten-Gesetzes zu sichern.

Was schließlich den Aufsichtsausschuß anlangt, der nach dem Gesetze der aus den ressortmäßig beteiligten Staatssekretären bestehenden Volkspflegeanstaltenkommission zur wirksameren Gestaltung der Oberaufsicht über die für öffentlich erklärt (nicht staatlichen) Volkspflegeanstalten und die in Anspruch genommenen Liegenschaften zur Seite zu stehen hat, so wurden die Mitglieder dieses Ausschusses bereits bestellt und werden demnächst zur konstituierenden Sitzung und zur Beschlusffassung über die Geschäftsordnung einberufen werden.

Wien, 22. Oktober 1919.